

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0050/2020/1

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Rat der Stadt	08.02.2022	Entscheidung

**43. Änderung des Flächennutzungsplanes - Wohngebiet Karthausen hier: Abwägung und Beschluss über die während der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangene Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände vom 29.10.2020**

### Beschlussentwurf:

Es wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung beschlossen, den Anregungen der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Oberbergischen Kreis nicht zu folgen.

### Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

### Erläuterung:

Die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Oberbergischen Kreis fordert, dass der 15 m breite und westlich im Plangebiet verlaufende Grünstreifen (entlang der L81 zwischen der Hofstelle Karthausen und dem geplanten Wohngebiet) tatsächlich als Grünfläche verwirklicht und nicht durch Straßenverkehrsflächen überplant wird. Die Darstellungen in der 43. Änderung des Flächennutzungsplans zeigen für diesen Bereich eine etwa 15m breite Grünfläche, die auch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt wird. Eine Nutzung der dargestellten Grünfläche als Straßenverkehrsfläche ist nicht beabsichtigt.

Darüber hinaus schlägt die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Oberbergischen Kreis vor, die Grünfläche entlang der bestehenden alten Hecke an der Flurstücksgrenze auf Höhe der historischen Hofanlagen zu erweitern, um eine Eingrünung des Gebietes zu erreichen. Entgegen dem Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Oberbergischen Kreis einen keilförmigen Grünstreifen („Grüninsel“) in der 43. Änderung des FNP darzustellen, sieht sowohl das vorhandene städtebauliche Konzept als auch der im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung befindliche

Bebauungsplans Nr. 108, Wohngebiet Karthausen, 1. Bauabschnitt bereits einen ca.25m breiten, von Osten nach Westen verlaufenden Grünstreifen/Grünkorridor als Vernetzungsraum vor, der auch die Fläche der vorhandenen Heckenstrukturen umfasst.

Der Grünstreifen wird gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB auf Ebene des Bebauungsplans festgesetzt. Zudem wird derzeit auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft, die ökologische sowie funktionale Ausgestaltung, unter Berücksichtigung der vorhandenen Heckenstrukturen, im Rahmen eines Freiraum- bzw. Durchgrünungskonzeptes zu begleiten.

Anlage:

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände vom 29.10.2020